№ 12. Sechster Jahrgang. 1848.

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 22. März.

Amtliches.

Es wird zufolge Bestimmung der Königlichen Regierung zu Breslau hiermit zur Kenntniß der Steuer-Veranlagungs-Behörden des Kreises gebracht:

daß der, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. März 1846 bewilligte Klassensteuer-Erlaß für diejenigen Theilnehmer an den Feldzügen von 1813 bis 1815, welche in der 12ten Stufe, oder als Einzeln-Steuernde in der 11ten Stufe veranlagt sind, nur als eine persönliche Befreiung zu erachten ist, und daher die Familienglieder solcher Theilnehmer an den Feldzügen nur so lange die Klassensteuer-Freiheit mitgenießen, als das Familienhaupt am Leben ist, wenn aber dies Familienhaupt stirbt, alsdann für die Hinterlassenen desselben die Steuerpflichtigkeit wieder eintritt.

Hiernach haben sich die Veranlagungs-Behörden sowohl bei den Jahres-Veranlagungs-Listen, als auch bei Aufnahme der Semester-Zugangs-Listen zu achten, und überhaupt alle desfalls an sie ergehende Anfragen zu erledigen. Habelschwerdt den 1. März 1848.

Königl. Landraths-Amt.

Privatmittheilungen.

Die Zünfte und die freien Vereinigungen der Gewerke.

Das einzige Mittel, durch welches der Handwerkerstand hoffen kann, in dem Kampf gegen das Fabrikwesen den Sieg zu behaupten, ist allerdings, daß er sich die Vortheile zu eigen macht, die dem Fabrikwesen seine gegenwärtige Ueberlegenheit verschaffen. Diese Vortheile sind und bleiben aber nur dem großen Kapitale zugänglich. Der Handwerkerstand muß sich daher, wenn er nicht alle Hoffnung auf seine Erhaltung aufgeben will, vor allen Dingen die Verfügung über große Kapitalien möglich machen; und dazu bietet sich ein nahe liegender Weg, der jedoch keineswegs so leicht zu finden ist, wie es bei oberflächlicher Erwägung der Verhältnisse scheinen mag. Der einzelne Handwerker hat mit seltenen Ausnahmen nur über ein sehr kleines Kapital zu verfügen; aber viele kleine Kapitalien dürfen nur vereinigt werden, um ein großes Kapital zu bilden. Sonach sollte man meinen, daß nichts weiter nöthig wäre, als Aktiengesellschaften zu stiften, denen die Handwerker nur beitreten dürften, um sich alle Vortheile zu sichern, die dem Fabrikwesen die Verfügung über ein großes Kapital gewährt. Daß sich auf Aktien Fabriken begründen lassen, ist bekannt, aber die Hülfe, die der Handwerkerstand von der Errichtung bloßer Aktiengesellschaften zu erwarten hätte, würde sich aus vielen Gründen als durchaus unzureichend erweisen. Das größte Kapital, welches dem kleinen Handwerker zu Gebote steht, ist nicht das baare Geld, welches er in Fonds einer Aktiengesellschaft anlegen kann, sondern seine Arbeitskraft, welche für eine Aktiengesellschaft zu der einem jeden der Zutritt freistände, einen so zweideutigen Werth hätte, daß sie dieselbe unmöglich nach irgend einer Schätzung statt des baaren Einschusses annehmen könnte, ohne zum Voraus alle Grundlagen ihres Kredits zu zerstören. Setzen wir den Fall, daß eine Aktiengesellschaft zu Stande käme, welche sich die Anschaffung des Rohmaterials für jene Gewerke zur Aufgabe setzte, die in Leder arbeiten, so würde sie durchaus außer Stande sein, ihre Rohstoffe anders als gegen baares Geld auszuliefern, weil sie keinen Kredit auf die Arbeitskraft geben könnte, ohne die augenfälligste Gefahr zu laufen, von ungeschickten, unfleißigen liederlichen oder schwindlerischen Menschen, wie es deren in jedem Zweige des Gewerbebetriebes giebt, betrogen zu werden. Eine gewöhnliche Aktiengesellschaft würde daher immer nur den Vermögenden helfen können, die ihrer Hülfe am wenigsten bedürfen; und die Ausschließung des unvermögenden Handwerkers würde grade das zur Folge haben, was vermieden werden soll, daß der selbständige Gewerbebetrieb auf jene bemittelten Klassen beschränkt würde, welche durch die fabrikmäßige Einrichtung desselben es in ihrer Macht haben, die mittellosen Arbeiter in eigenthumlose und willenlose Knechte zu verwandeln.

Erst durch die weisen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die dem bisherigen gesetzlosen Zustande des handwerkmäßigen Gewerbebetriebes ein Ende machen, ist unserm Handwerkerstande die Möglichkeit eröffnet, sich selbst von der Gefahr des Unterganges zu erretten, die, wie nur die unbegreiflichste Kurzsichtigkeit sich verbergen kann, immer näher und näher über ihn hereinbricht. Die Innungen in der zeitgemäßen Erneuung, welche sie durch die Gewerbeordnung erfahren haben, sind dazu bestimmt, jenen tüchtigen Kern der Gewerke in ihrer Mitte zu vereinigen, welcher eben so sehr durch fleckenlose Ehrenhaftigkeit als durch vollkommene Ausbildung der gewerblichen Fähigkeit und Kunstfertigkeit jede Bürgschaft bietet, die von irgend einer Stellung im bürgerlichen Leben verlangt werden kann, um auf das vollste Vertrauen Anspruch zu machen. Die Innungen können in ihrer Mitte Vereine begründen, welche über die Kapital- und Kreditmacht sämmtlicher Genossen zu der Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke verfügen. Das Nächste, was den Innungen jener Gewerke, die irgend ein Rohmaterial zu verarbeiten haben, durch die unverkennbarste Nothwendigkeit geboten wird, ist, daß sie Vereine in ihrer Mitte begründen, zu denen jedem Innungsgenossen unter die verschiedenen Vermögensverhältnisse derselben berücksichtigenden Bedingungen der Zutritt freistehen müßte, um den massenhaften Ankauf des für die Ge-